



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 13. Februar 2024

BETREFF **Kapitalertragsteuer**  
**Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG;**  
**Ergänzung des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860)**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 1 - S 2401/19/10001 :009**  
DOK **2024/0139711**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I Seite 860) wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis zu III. wird wie folgt gefasst:

**„III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers / einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform (Muster II)**

1.	Allgemeines	43
2.	Berechtigung zur Ausstellung	44
3.	Abweichende Anschrift	45
4.	Muster der Steuerbescheinigung	46 - 47
5.	Umfang der zu bescheinigenden Angaben	48 - 53
6.	Anteilseigner	54
7.	Anteile im Gesamthandsvermögen	55
8.	Inländisches Kreditinstitut	56“

Die Überschrift vor Randnummer 43 wird wie folgt gefasst:

**„III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers / einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform (Muster II)  
1. Allgemeines“**

Randnummer 71 wird wie folgt gefasst:

**VI. Anwendungsregelung, Nichtbeanstandungsregelung und Fundstellennachweis**

- 71 Für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen, ersetzt dieses Schreiben die BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13), vom 27. Juni 2018 (BStBl I S. 805), vom 11. November 2020 (BStBl I S. 1134), vom 18. Februar 2021 (BStBl I S. 295) und vom 13. April 2021 (BStBl I S. 686).

Wurden bereits Steuerbescheinigungen für ein Kalenderjahr nach den bisherigen Mustern ausgestellt und ändern sich danach durch dieses Schreiben Ausweispflichten in den Mustern, behalten die bereits ausgestellten Steuerbescheinigungen ihre Gültigkeit. Es wird nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2022 Einzelsteuerbescheinigungen, in der mit BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 13) veröffentlichten Form, erteilt werden. Zudem wird für das Jahr 2021 nicht beanstandet, wenn Institute die einzelnen „davon“-Ausweise - betreffend die Randnummern 32 und 32a - in Muster I auf die Höhe der Kapitalerträge gedeckelt haben. Es wird nicht beanstandet, wenn Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen, in der mit BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) veröffentlichten Form erteilt werden.

Die Änderungen der Rn. 6 zur elektronischen Übermittlung einer berechtigten Steuerbescheinigung sind auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Regelung wegen der technischen Umsetzung erst für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen, angewendet wird. Für sogenannte Kleinmelder, die über das ELSTER-Verfahren elektronisch übermitteln, wird die vorstehende Nichtbeanstandungsregelung nochmal bis zum 30. Juni 2024 verlängert.“

Muster II

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

**Steuerbescheinigung**

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines  
Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds oder eines inländischen Betreibers  
/ einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-  
Dienstleistungsplattform

Einzelsteuerbescheinigung

Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum .....

Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

[Alternative 1]

An

.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)  
wurden lt. Beschluss vom ..... am ..... für .....

(Zahlungstag)

(Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt/als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge  
zugerechnet:

[Alternative 2]

Am ..... [Angabe des Handelstags] wurden von

.....  
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende Kapitalerträge erzielt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG .....

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe  
von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG) .....

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG<sup>4, 5</sup>  
nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des  
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG .....(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des  
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)<sup>4</sup> Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 7.<sup>5</sup> In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860).Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne  
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG<sup>6, 5</sup> nach Berücksichtigung der  
teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG .....<sup>6</sup> Bei Verwendung der Anlage KAP: Eintragung in Zeile 30.<sup>5</sup> In diesen Fällen ist keine gesonderte Verlustbescheinigung nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG auszustellen, vgl. Rn. 50 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860).

einbehaltene Kapitalertragsteuer .....

Zeile 43 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag .....

Zeile 44 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....

Zeile 45 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG .....

Sonstige Kapitalerträge	.....
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG	.....
davon: Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG, bei denen nach § 50 Abs. 3 InvStG kein Steuerabzug vorgenommen wurde	.....
(Bei beschränkt Steuerpflichtigen)	
davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 InvStG	.....
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 %	.....
Summe Solidaritätszuschlag	.....
Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft	.....
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages <sup>7</sup> Zeile 16 oder 17 Anlage KAP	.....
<sup>7</sup> Beachte Rn. 129 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742).	
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	.....
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	.....
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	.....

nur nachrichtlich:

Die Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG gliedern sich wie folgt auf  
(weitere Zeilen ergänzbar):

Art der Erträge (ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge; Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)	Höhe der Erträge <sup>8</sup>

<sup>8</sup> Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung.

Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben  
(§ 34 Abs. 2 Satz 1 InvStG).

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf inländische Immobilienerträge  
im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG entfallenden  
Kapitalertragsteuer .....

(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)

Summe der auf sonstige inländische Einkünfte  
im Sinne des § 33 Abs. 4 InvStG entfallenden  
Kapitalertragsteuer .....

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust<sup>2</sup> nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

<sup>2</sup> Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage<sup>3</sup> anwendbar.

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

<sup>3</sup> Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am ..... (Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Dach-Spezial-Investmentfonds) hat die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG ausgeübt. Am ..... (Zurechnungszeitpunkt) wurden inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug in Höhe von (Betrag der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte) an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttet oder gelten diesem als ausschüttungsgleiche Erträge zugeflossen. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Dach-Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Dach-Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG.  
Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge,  
in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde: .....

Muster III

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

**Steuerbescheinigung**

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum.....  
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An.....  
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

- wurden am .....  
(Zahlungstag)
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der ..... (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer

*Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an die ..... (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt. Die Wertpapiere wurden im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge nicht bei ..... (Name des inländischen Kreditinstituts) verwaltet oder verwahrt, sondern durch .....,..... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Die Gutschrift der Kapitalerträge erfolgte ebenfalls durch.....,..... (Name des ausländischen Kreditinstituts, Stadt). Auf Antrag des depotführenden Kreditinstituts versichern wir, dass die vorstehenden Erträge (Einkünfte im Sinne des §§ 13, 15, 18 und 21 EStG) dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten.*

für .....  
 (Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

wurden für den Zeitraum .....

folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG .....  
 > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen .....  
 > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG .....  
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger<sup>9</sup> .....  
 > davon: mit Steuereinbehalt von drei Fünfteln nach § 44a  
 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG .....  
 Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer .....

<sup>9</sup> Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	SolZ

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG .....  
 > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger<sup>9</sup> .....

<sup>9</sup> Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	SolZ

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	.....
Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)	.....
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG	.....
(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	
Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG	.....
einbehaltene Kapitalertragsteuer	.....
Zeile 43 Anlage KAP	
Solidaritätszuschlag	.....
Zeile 44 Anlage KAP	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	.....
Zeile 45 Anlage KAP	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	.....
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	.....
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8a EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG	.....
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG	.....
(ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)	
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen	.....

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG	.....
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG	.....
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Kapitalertragsteuer	.....
Solidaritätszuschlag	.....
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	.....
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....	.....
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	.....

nur nachrichtlich:

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG

.....

(Diese Summe ist in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG oder in den bescheinigten Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG enthalten [Nichtzutreffendes streichen].)

- Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

nur nachrichtlich:

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

(vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)

.....

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)

.....

    darin enthaltene Vorabpauschale

.....

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)

.....

    darin enthaltene Vorabpauschale

.....

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)

.....

    darin enthaltene Vorabpauschale

.....

Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)	.....
darin enthaltene Vorabpauschale	.....
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	.....
darin enthaltene Vorabpauschale	.....
Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG)	.....
davon:	
Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG)	.....
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG)	.....
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG)	.....
Investmenterträge aus Auslands-Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG)	.....
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	.....

- Im Bescheinigungszeitraum waren ausländische Spezial-Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust<sup>2</sup> nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

<sup>2</sup> Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage<sup>3</sup> anwendbar:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

<sup>3</sup> Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde: .....
- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil</u>

Handelt es sich um eine berichtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berichtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG ausgeübt. Am .....

(Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses) wurde/n dem Spezial-Investmentfonds eine inländische Beteiligungseinnahme/sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen] in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro) zugerechnet, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum Zurechnungszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.